

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 385/79

B E S C H L U S S
in der Entschädigungssache

Ruth E [REDACTED],

A [REDACTED] A [REDACTED]straße 3/6, B [REDACTED]-S [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Z [REDACTED]straße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Wie die Beschwerde nicht verkennt, folgt das Berufungsgericht der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den Anforderungen an ein Wiedereinsetzungsgesuch. Diese Erwägungen tragen sein Urteil. Auf die Hilferwägungen, ob die Klägerin zur Sache genügend vorgetragen hat, kommt es demnach nicht an.

Mai

Dr. Lang